

# SONDERRUNDSCHREIBEN

» VOM 18. JANUAR 2022



## **Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin**

Die Amtsperiode der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Berlin endet zum 31.12.2022; es sind daher in diesem Jahr Neuwahlen erforderlich, die in der Zeit **vom 07.06.2022 bis 21.06.2022** stattfinden werden.

Zur Vorbereitung der Wahl der Vertreterversammlung wird aufgrund der Wahlordnung Folgendes bekannt gegeben:

### **I. Wahlausschuss**

Die Besetzung des Wahlausschusses ist im MBZ, Heft 7-8/2021, Seite 20 und Heft 10/2021, S. 19, bekannt gegeben worden.

Der Sitz des Wahlausschusses befindet sich am Sitz der KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin (Halensee).

### **II. Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der KZV Berlin gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der KZV Berlin vom 13. September 2004 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 18. Juni 2018.

Gemäß § 7 der Wahlordnung wird das Wählerverzeichnis, in das jeder eingetragen sein muss, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, zur Einsicht zwei Wochen lang ausgelegt. Dies geschieht in der Zeit

**von Montag, 14.02.2022, bis Montag, 28.02.2022,**

Mo, Di, Do	von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Mi	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr	von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin (Halensee).

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens am 28.02.2022 bis 18:00 Uhr schriftlich und mit Begründung beim Wahlausschuss einzureichen; spätere Einsprüche müssen unberücksichtigt bleiben. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### **III. Einreichen von Wahlvorschlägen**

Gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV Berlin aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit

**von Dienstag, 15.03.2022, bis Dienstag, 05.04.2022 (spätestens 18:00 Uhr),**

einzureichen. Nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

Für die Wahlvorschläge gilt § 9 der Wahlordnung:

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag eingereicht werden, in denen der bzw. die Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Bezeichnung enthalten. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Bezeichnung des Listenwahlvorschlags.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers mit seiner eigenhändigen Unterschrift beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur VV einverstanden erklärt.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine Unterstützerliste beizufügen, die von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Nachnamen und Anschrift der Wohnung oder Arbeitsstätte abzugeben. Unterschriften von Bewerbern auf der Unterstützerliste sind zulässig.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder wird ein Bewerber mit seiner schriftlichen Erklärung nach Absatz 2 auf mehreren Wahlvorschlägen geführt, so wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erst genannte Bewerber als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahlausschuss

Dr. Ralf Großbölting  
Wahlleiter